

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Band: 143 (2003)

Artikel: Zur Geschichte von Stift und Stadt St. Gallen : ein historisches Potpourri

Autor: Ziegler, Ernst

Kapitel: Der St. Galler Klosterstaat

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER ST.GALLER KLOSTERSTAAT

Der Stadtarzt, Bürgermeister und Reformator von St.Gallen Joachim von Watt, genannt Vadianus (1484-1551), schrieb in seiner «Chronik der Aebte des Klosters St.Gallen», das Gotteshaus St.Gallen sei nie mächtiger und ansehnlicher gewesen als zu der Zeit, als Abt Ulrich starb (1491). Dieser habe all sein Sinnen und Denken, all seinen Fleiss und sein Vermögen dahin gekehrt, das Kloster an zeitlicher Gewalt, an Reichtum und Gut zu äufnen und alles das in seine und der Seinen Hände zu bringen, was der erste Vater und Vorgänger, der heilige Gallus, geflohen und gescheut habe. Das Hauptziel der Regierung von Abt Ulrich Rösch (1426-1491) aus Wangen im Allgäu war nach Stiftsarchivar Paul Staerkle die «Bereicherung seiner Abtei». Abt Ulrich, der als zweiter Gründer der Abtei St.Gallen in die Geschichte einging, setzte mit Hilfe der vier eidgenössischen Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus seine Herrschaftsansprüche wieder durch und brachte «pfründen, gericht, herlichkeit und anders» wiederum zu des Gotteshauses Handen. Er ist zusammen mit seinen Nachfolgern der Schöpfer eines geschlossenen Territorialstaates, des sanktgallischen Kirchen- oder geistlichen Fürstenstaates. Er kaufte verpfändete Rechte und Güter zurück, erwarb Niedergerichte und brachte – als wohl grösste Leistung – 1468 die Grafschaft Toggenburg an das Kloster St.Gallen. Neben anderem kamen die Vogtei Rorschach 1464 und die Herrschaft Schwarzenbach 1483 in seinen Besitz.

Abt Ulrich baute die Verwaltungsorganisation mit den Kennzeichen einer modernen, frühstaatlichen Administration auf, mit Verwaltungsbezirken sowie Verwaltungsbeamten in der Zentrale und in den Landesteilen. Zu dem von ihm errichteten, «territorial abgerundeten und wesentlich vergrösserten Klosterstaat» gehörte als Kerngebiet die Alte Landschaft, welche aus dem Oberamt (Landeshofmeister-, Oberberger-, Rorschacher- und Romanshorner Amt) und dem Unteramt (Wiler Amt) bestand. Sieben «Gegenden und Gemeinden» gehörten mit ihren «gotzhuslüt» zum Gotteshaus St.Gallen, «an die Pfalz und in das Hofgericht zu St.Gallen». Bis zum Untergang der Fürstabtei St.Gallen im Zuge der Helvetischen Revolution von 1798 umfasste das Landeshofmeisteramt das Hofgericht St.Gallen und die Hauptmannschaften (Ortsgemeinden) Straubenzell, Gaiserwald, Bernhardzell, Wittenbach, Berg, Rotmonten und Lömmenschwil sowie die sechs Niedergerichte

Tablat, Muolen, Sommeri, Hagenwil, Hefenhofen und Roggwil.

An der Spitze des äbtischen Hofstaates stand der Landeshofmeister; er war «faktisch der erste Minister des Hofes», der höchste weltliche Landesbeamte. Er residierte, vermutlich seit dem 17. Jahrhundert, in der Burg Waldegg westlich von St.Gallen und bezog ein stattliches jährliches Einkommen von 2875 Gulden¹. Dieses setzte sich laut Staerkle wie folgt zusammen: 325 Gulden an barem Geld, 60 Eimer Wein, 16 Malter Haber, wöchentlich 4 Pfund Schiltbrot. Aus Heu und Emd der Liegenschaft bei der Burg löste er 444 Gulden, aus der Verwaltung von Fonds 77 Gulden. Das Recht, an der fürstlichen Tafel zu speisen, machte 500 Gulden aus, die Verköstigung seiner Diener durch das Kloster 150 Gulden. Dazu kamen noch Taxengelder für 600 Gulden. Als Hofammann stand er dem äbtischen Hofgericht vor. In dieses konnten die Gemeinden Straubenzell, Gaiserwald, Rotmonten, Wittenbach, Bernhardzell, Lömmenschwil und Berg einen bis zwei Richter entsenden.

Über den Aufbau einer zentralen Landesverwaltung mit einheitlicher Rechtsetzung, über den absolutistischen Fürstenstaat der Neuzeit, schrieb Walter Müller: «Die politische Situation erheischte es, dass die nach der Reformation neu aufgebaute weltliche Herrschaft des Gallusstifts bis weit ins 16. Jahrhundert wesentlich im Dienste der Rekatholisierung stand. Kirchlich war nach den Worten Johannes Dufts die Tendenz des äbtischen Staates und die Sorge um den katholischen Glauben und die Sittlichkeit sein Grundprinzip. Dieses sanktgallische Staatskirchentum wurzelte im Absolutismus, dessen bevormundender Grundzug sich vor allem in Polizeiordnungen und zahlreichen Einzelmandaten äusserte. Im Streben nach guter Polizei im ursprünglichen, umfassenden Sinne des Wortes, nahm der Staat der Neuzeit sich das Recht zu weitgehenden Eingriffen in alle Lebens- und Rechtsbereiche. – Für uns stellt sich die Frage, wie weit er dabei auch das gemeindliche, genossenschaftliche Leben auf dem Lande einengte und die begrenzte Selbstverwaltung in Niedergericht und Dorf oder die Geltung der lokalen Rechtsquellen schmälerte. Unvermeidlich musste der Aufbau einer zentralen Landesverwaltung mit einheitlicher Rechtssetzung die örtlichen Sonderrechte beeinträchtigen.»

¹ 2875 Gulden sollen 1966 etwa 115'000 Franken ausgemacht haben. Jährliche Einnahmen der Stadt St.Gallen an direkten Steuern in Gulden:

1600 = 6868, 1650 = 11'050, 1700 = 11'485, 1750 = 10'466, 1797 = 22'743.



Die Burg Waldegg, Daniel Ehrenzeller, 1844, KBSG Vad. Slg.

Gerichtsgemeinden	Dorfgemeinden = Hauptmannschaften = Ortsgemeinden
Jahresgerichte	Gemeindeversammlungen
für die Verwaltungsorganisation umfassten oft mehrere Dörfer	seit 1525 traten sie stärker hervor: - zunehmende Abgrenzung der Dörfer gegen aussen - Erschwerung des Einzugs Fremder - Erschwerung der Einheirat - Verbot des Verkaufs von Häusern und Grundstücken an Fremde = Abschliessung der Ortsgemeinden
(nach Müller, Ländliche Verfassung)	

Gerichtsgemeinden und Dorfgemeinden

Zu den Aufgaben der Dorfgemeinden gehörten etwa die Regelung der Wasserläufe und die Instandstellung der Strassen. Einnahmen erwuchsen ihnen aus Bussen, aus dem Einzugsgeld (Aufnahmegeld, Bürgerrechts-geld) und aus dem Hintersässengeld; Steuern bezogen sie nur bei bestimmten Anlässen.

Die Gemeinden waren stark von der Obrigkeit abhängig: Zusammenkünfte mussten gemeldet, Gemeindebeschlüsse von ihr gutgeheissen werden. Der Staat mischte sich in alle Einzelheiten; das noch im 15. und 16. Jahrhundert möglich gewesene Mitspracherecht geriet in Vergessenheit. Zutreffend stellte Walter Müller fest, der Staat der Neuzeit habe durch Mandate und Weisungen aller Art in steigendem Masse in den dörflichen Bereich und die Gemeinden eingegriffen. «Auch die Fürstabtei St.Gallen vollzog im 17. und 18. Jahrhundert wie die süddeutschen Territorien den Übergang vom patriarchalisch-genossenschaftlichen zum polizeilich-absolutistischen Dorfrecht.» Allerdings habe, im absolutistischen Klosterstaat, der Wille des Herrn an der althergebrachten Übung eine Schranke gefunden, «die von Abt und Konvent im wesentlichen respektiert wurde, sogar auf Kosten der notwendigen Weiterentwicklung der Rechtsordnung».

An der Spitze der Gemeinde stand ein Hauptmann, der auf Vorschlag der Gemeinde von der äbtischen Regierung gewählt wurde. Er hatte einerseits die Gemeinde zu vertreten und ihre Interessen gegenüber der Abtei zu wahren, andererseits aber auch die Anliegen der Abtei in die Gemeinde einzubringen. 1525 hatten sich die sieben Gemeinden Berg, Bernhardzell, Gaiswald, Lömmenschwil, Rotmonten, Straubenzell und Wittenbach beklagt, weil der Abt von St.Gallen entgegen altem Brauch nun «jeder Gegend einen Hauptmann setze» nach seinem Belieben. Eidgenössische Schiedsrichter entschieden dann zugunsten der äbtischen Untertanen: Die sieben Gemeinden durften «einen ehrbaren, frommen, geschickten Mann aus ihrer Gemeinde zu einem Hauptmann» wählen, der dann dem Abt den Amtseid leisten und gehorchen musste, «wie das von alterhar kommen und brucht ist».

Zum Begriff ‹freie Gotteshausleute› ist folgendes zu sagen: Die ‹Freizügigkeit›, der freie Zug, ist schon im 9. Jahrhundert belegt, und dieses Recht ist «in den seit der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen st.gallischen Offnungen ausnahmslos verankert». Weil die Stiftsangehörigen diesen hatten, waren sie ‹freie Gotteshaus-

leute›. Der Status hat also nichts mit freier Abkunft zu tun.

Andererseits sollten die Untertanen des Abtes nur innerhalb der Ehegenossame, wenn möglich der Genosse bzw. der äbtischen Grundherrschaft heiraten; das Heiratsrecht war also auf den Kreis der Genossen beschränkt, und der Abt des Klosters St.Gallen bestrafte die Ungenossenehe und «nahm vom Nachlass solcher Leute einen besonders grossen Teil der Fahrnis», des beweglichen Guts (Vieh, Gerätschaften, Waffen, Kleider, Schmuck). Es handelte sich hier um eine wirtschaftliche, erbrechtliche Angelegenheit. Es ging um das sogenannte Fallrecht, um den Tod- oder Sterbefall. Der ‹Fall› war seit Ende des 9. Jahrhunderts eine Besitzwechselabgabe, die beim Tode eines Abhängigen (Leibeigenen) an den Herrn zu zahlen war. Bei einem Sterbefall erhielt der Herr die Todfallabgaben, das ‹Besthaupt›, das beste Stück Vieh, oder das ‹Bestgewand›, das schönste Kleid. Todfallabgaben richteten sich nach bestimmten Kriterien, etwa dem Vorhandensein von Nachkommen oder der Stellung in der Hausgemeinschaft. Damit nun der Abt zu seinen ‹Fällen› kam, mussten die Genossen, wenn sie heirateten, im Land bleiben.

In der Stadt war der Bürger seit der Handfeste von 1291 vom ‹Fall› befreit. Die Urkunde von 1291 brachte den Stadtbewohnern eine sichtliche Besserstellung – mehr Freiheiten sowie Vorrechte – gegenüber den Hintersässen und der Landbevölkerung sowie gegenüber den Untertanen des Abtes.

Wie das Verbot der sogenannten Ungenossenehe wirtschaftliche Gründe hatte, bestimmten, nach Walter Müller, auch fiskalische Interessen den Abt, darauf zu dringen, dass die Mannrechtsbriefe nur noch in seiner Kanzlei ausgestellt wurden. «Er gewann damit eine Kontrolle über die Wegziehenden und die Möglichkeit zur späteren Einforderung des Falles am neuen Wohnort. Aus diesem Grunde ging er 1540 gegen den eigenmächtigen Kanzleibetrieb der Toggenburger vor, und an der gleichen Frage entzündete sich etwas später der heftige Streit um die Leibeigenschaft mit den Rorschachern.»

(Nebenbei sei erwähnt, dass die Einführung der Kirchenbücher im Jahr 1526 – der Tauf- und Ehebücher – auch in der Stadt St.Gallen nicht zuletzt der Kontrolle der Stadtbewohner diente.)

Fürstabtei St.Gallen

freie Gotteshausleute	Gotteshausleute	Eigenleute, Eigenmänner
im Spätmittelalter so bezeichnet, weil sie die Freizügigkeit hatten	<p>Sammelbegriff für alle dem Stift St.Gallen Zugehörenden; Dienstmannen, Bürger, Bauern</p> <p>Gotteshausmann (im Spätmittelalter): wer in irgendeiner rechtlichen Beziehung zum Kloster stand</p>	Ministeriale (Dienstmann, Edelknecht), persönlich Unfreie, Leibeigene, Hörige

Gerichtsgenossen

Vollbürger	Beisassen und Ausbürger	Hintersässen
	gemindertes Gemeinderecht	von Nutzen und Rechten weitgehend ausgeschlossen

Gotteshausmannrecht	Gemeinsmannrecht
<p>stiftsanktgallische Staatsangehörigkeit</p> <p>Mannrecht: Ausweis über (freien) Stand, Herkunft usw.</p> <p>Mannrechtsbriefe: wurden für Wegziehende ausgestellt, auch für wegziehende Frauen, die in der Fremde heirateten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - durch Geburt erworben - Gemeindebürgerecht - Nutzungsrecht an Gemeinweide und -wald - Kreis der Berechtigten eng halten

(nach Walter Müller)

Stadt St.Gallen			
Bürger	Personen ohne Bürgerrecht	Freisässen	
erster, hoher oder vornehmster Stand ansehnliche und wohlhabende Leute Regimentspersonen Geistliche Zunftmeister hohe Beamte Kaufleute (Junker)	Hintersässen Einwohner mit Aufenthaltsrecht zahlen ein jährliches Schutzgeld	Einwohner mit befristetem Aufenthaltsrecht (Jahr) erhalten den Freisitz, wenn sie der Stadt nützen	
mittlerer Stand Handwerker (Einkommen und Vermögen) Handwerker (nur Einkommen)		keinerlei (Bürgernutzen)	wenig Rechte
Bürgerknechte Wächter Feilträger Leinwandmesser Bleicher Stubenknechte auf den Zunftstuben			müssen der «reformierten Religion» angehören
niedriger, geringer oder minderer Stand Knechte Mägde Dienstboten Falliten (Zahlungsunfähige) «Stockleute» (erhalten Almosen aus dem Opferstock der Kirche)			

